

Streitvorbeugende Tätigkeit des Staatlichen Notars

Die von den Staatlichen Notariaten zu lösenden Aufgaben sind im Gesetz festgelegt./1/ Die Notare haben den Werkfertigen Sinn und Inhalt der Gesetze und Verordnungen zu erläutern und ihnen bei deren Anwendung Hilfe zu leisten. Ihre Tätigkeit dient, darauf haben Krone/Richter bereits richtig hingewiesen/2/,

- der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger, der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, der Genossenschaften, der Institutionen und Organisationen, insbesondere bei der Regelung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen,
- der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger,
- der Entwicklung und Gestaltung sozialistischer Beziehungen der Bürger zueinander, zur Gesellschaft und zu ihrem Staat,
- der Lösung der politisch-ökonomischen Aufgaben beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, insbesondere der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse.

Das Staatliche Notariat wird also immer dann tätig, wenn es wegen der Bedeutung der Rechtsbeziehungen und im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich wird, diese Rechtsbeziehungen der Bürger und der genannten Organe und Einrichtungen nach besonderen Verfahrens- und Formvorschriften zu regeln, um in jedem konkreten Einzelfall die persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Auf diese Weise wirkt auch dieser Teil des sozialistischen Rechts als Instrument des sozialistischen Staates zur Organisierung und Leitung des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Wenn S r b darüber hinaus den Grundsatz aufstellt, daß der Notar mit seinen spezifischen Mitteln und Möglichkeiten zur Vorbeugung von Rechtsstreitigkeiten beizutragen, und zivilrechtliche Konflikte praxiswirksam zu lösen hat/3/, so kann u. E. dieser Grundsatz nur in dem Sinn akzeptiert werden, daß jeder Notar so zu arbeiten hat, daß nicht als Ergebnis seiner Arbeit (z. B. durch zweideutige Formulierungen in Urkunden o. ä.) ein Rechtsstreit entsteht. Wenn S r b darüber hinaus eine Aufgabe der Staatlichen Notariate darin sieht, „zivilrechtliche Konflikte praxiswirksam zu lösen“, so muß dem widersprochen werden. Diese Aufgabe ist den Staatlichen Notariaten nicht übertragen worden.

Die Möglichkeit, Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, ist bei der notariellen Tätigkeit in erster Linie eine Frage der Qualifikation des Notars, der in der Lage sein muß, möglichst alle Rechtsfolgen aus den Vereinbarungen der Beteiligten zu überblicken und eine solche Regelung herbeizuführen, daß kein Streit entstehen kann. Daß im Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit auch eventuell auftretende zivilrechtliche Konflikte der Beteiligten gelöst werden, ist ein Nebenprodukt der Arbeit, nicht aber deren Hauptinhalt. Das Staatliche

Notariat, das im wesentlichen nur auf Veranlassung der Beteiligten tätig wird, wird von diesen in der Regel in Anspruch genommen, weil Rechtsbeziehungen geregelt werden sollen, über die weitgehend Übereinstimmung besteht und die in fast allen Fällen mit den gesellschaftlichen Anforderungen übereinstimmen. Deshalb kann den Schlußfolgerungen von S r b nicht gefolgt werden.

Nach S r b ist der Notar in der Lage, entstandene zivilrechtliche Konflikte streitvorbeugend selbst zu lösen. Diese Feststellung und die Ausführungen dazu zeigen, daß S r b nicht klar zwischen den Aufgaben der Staatlichen Notariate, denen der Gerichte und denen der Rechtsanwälte trennt. Soweit Beteiligte ihre Konflikte selbst lösen wollen und sich dabei um die Mitwirkung des Staatlichen Notariats bemühen, dürfte diese Mitwirkung, sofern der strittige Komplex in den Aufgabenbereich des Staatlichen Notariats gehört, selbstverständlich sein. Nur löst dann nicht das Staatliche Notariat diesen Konflikt, sondern die Beteiligten tun das unter Mitwirkung und Hilfe des Staatlichen Notariats. Aber die Grundtendenz der Auffassung von S r b führt u. E. unweigerlich dazu, daß die Bürger die ihnen zustehenden gesetzlichen Rechte nicht wahrnehmen sollen. S r b sagt zwar, daß die „streitvorbeugende Tätigkeit des Notars nicht so aufgefaßt werden darf, daß eine gerichtliche Entscheidung unterbunden oder sogar ersetzt werden soll“ — seine Vorschläge laufen aber letztlich darauf hinaus. Es kann doch nur so sein, daß immer dann, wenn die Bürger nicht zu einer den Rechtsvorschriften entsprechenden Einigung veranlaßt werden können, die Entscheidung des dazu berufenen Staatsorgans — hier in der Regel des Gerichts — herbeigeführt werden muß. Nach den eingangs dargelegten Aufgaben des Staatlichen Notariats steht es dem Notar nicht zu, gewissermaßen richterliche Entscheidungen vorab zu treffen und vor einem gerichtlichen Verfahren die Beteiligten ggf. vorzuladen und sie zu bestimmten Handlungen oder Erklärungen zu veranlassen. -

Es kann auch nicht überzeugen, wenn der Notar wegen seiner engen Verbindung mit dem Leben und den Problemen der Bürger entstandene Konflikte im genannten Rahmen lösen soll. Diese enge Verbindung haben auch andere staatliche und gesellschaftliche Organe, ohne daß ihnen daraus die Pflicht und das Recht erwachsen, zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren beizutragen.

S r b überbewertet teilweise die notarielle Tätigkeit, besonders die Beurkundungstätigkeit. Jede Beurkundung dient dem Ziel, die Rechtsbeziehungen nach den speziellen Verfahrens- und Formvorschriften zu regeln. Diese Form der Mitwirkung des Staatlichen Notars gewährleistet die Übereinstimmung der individuellen und gesellschaftlichen Interessen. Die Beurkundung ist also ein Akt, der nicht vom praktischen Leben getrennt werden darf. Es hängt von der politisch-fachlichen Qualifikation des Notars ab, zu erkennen, welche Unterlagen vor der Beurkundung eines Vertrages vorgelegt werden müssen und welche die Beteiligten noch nachreichen können. Wollte man die Vorlage aller benötigten Unterlagen zu einer zwingenden Voraussetzung für die Beurkundung machen, würde dies einerseits gesetzlichen Regelungen widersprechen, die z. B. ausdrücklich die nachträgliche Genehmigung von Erklärungen zulassen (§ 184 BGB), andererseits würden den Beteiligten unnötiger Zeitaufwand und Unkosten

/1/ Vgl. Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 (GBl. I S. 21); VO über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1055); Notariatsverfahrensordnung vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1288).

/2/ Vgl. Krone/Richter, „Zur Ausgestaltung eines neuen Notariatsrechts“, NJ 1970 S. 295 ff. (296).

/3/ Vgl. S r b, „Aufgaben der Staatlichen Notariate zur Vorbeugung von Rechtsstreitigkeiten“, NJ 1971 S. 174.